
S 4 R 555/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 , SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 , SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 555/18 ZV
Datum	15.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 144/22 ZV
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Ä
Ä
Ä

Ä

Ä

Ä
Ä

Ä

1. Auf die Berufung der KlÄgerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 15. März 2022 abgeÄndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Äberprüfungsablehnungsbescheides vom 23. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 16. Januar 2003 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 30. Juni 2011 dahingehend abzuÄndern, dass fÄr die Jahre 1972 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der KlÄgerin wegen zu berÄcksichtigender JahresendprÄmienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

fÄr das Jahr:Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

1972	194,44 Mark
1973	222,17 Mark
1974	242,22 Mark
1975	271,81 Mark
1976	281,52 Mark
1977	281,62 Mark
1978	158,47 Mark
1979	269,77 Mark
1980	291,78 Mark
1981	302,82 Mark
1982	307,80 Mark
1983	290,72 Mark

Ä

Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

Ä

2. Die Beklagte erstattet der KlÄgerin deren notwendige auÄergerichtliche Kosten zu vier fÄnfteIn.

Ä

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Ä

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch â Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der KlÃ¤gerin fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÃ¼r die Jahre 1972 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von JahresendprÃ¤mien festzustellen.

Ä

Der 1944 geborenen KlÃ¤gerin wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von September 1964 bis Juli 1967 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung IngenieurÃ¶konomie der Textilindustrie an der Ingenieurschule fÃ¼r Textiltechnik Zâ. im Zeitraum von September 1964 bis Juli 1967, mit Urkunde vom 20. Juli 1967 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung âIngenieurÃ¶konomâ zu fÃ¼hren. Sie war vom 2. September 1968 bis 30. Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als operative Produktionsplanerin, Gruppenleiterin, Abteilungsleiterin Produktionsdisposition und Gruppenleiterin Arbeitsvorbereitung im volkseigenen Betrieb (VEB) Herrenmode Yâ. beschÃ¤ftigt. Sie erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) einbezogen.

Ä

Am 14. MÃ¤rz 2002 beantragte die KlÃ¤gerin die ÃberfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte â im Laufe des Verfahrens â eine Entgeltbescheinigung der Yâ. Herrenmode GmbH vom 18. November 2002 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 2. September 1968 bis 30. Juni 1990) vor. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 16. Januar 2003 die BeschÃ¤ftigungszeiten der KlÃ¤gerin vom 2. September 1968 bis 30. Juni 1990 als ânachgewiesene Zeitenâ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte, unter anderem auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Yâ. Herrenmode GmbH vom 18. November 2002, fest.

Ä

Mit ÃberprÃ¼fungsantrag vom 5. September 2007 begehrte die KlÃ¤gerin die Feststellung hÃ¶herer Arbeitsentgelte unter BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Jahre 1968 bis 1990, von AuszeichnungsprÃ¤mien als Aktivist der sozialistischen Arbeit fÃ¼r die Jahre 1974, 1981, 1984 und 1989, von PrÃ¤mien als Bestarbeiter fÃ¼r die Jahre 1971 bis 1973, 1976, 1979 und 1982

sowie von Betriebstreueprämien für die Jahre 1973, 1978 und 1988. Hierzu legte sie im Laufe des Verfahrens unter anderem ein Schreiben der Y&H Herrenmode GmbH vom 6. November 2007, in dem ausgeführt wird, dass Unterlagen über die Zahlung von Jahresendprämien nicht mehr vorhanden sind, sowie schriftliche Erklärungen der Zeugen X&Y. Am 15. November 2007 und vom 20. Februar 2008 und W&M. Am 13. Oktober 2007 und vom 20. Februar 2008, vor. Die Zeugen führten aus, dass an alle Mitarbeiter des VEB Y&H Herrenmode jährlich Jahresendprämien gezahlt wurden. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15. Oktober 2008 ab und stellte zugleich fest, dass der Feststellungsbescheid vom 16. Januar 2003 rechtswidrig ist, aber nicht zurückgenommen werden kann, sodass es bei den rechtswidrigen Feststellungen verbleibe; weitere Rechte (höhere Entgelte) seien daraus aber nicht ableitbar. Zur Begründung führte die Beklagte aus: Eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft der Klägerin habe am 30. Juni 1990 nicht bestanden, weil die betriebliche Voraussetzung nicht vorliege. Der VEB sei am 30. Juni 1990 kein volkseigener Produktionsbetrieb, sondern nur noch eine leere Hülle gewesen. Den hiergegen von der Klägerin am 11. November 2008 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. April 2009 zurück. Hiergegen erhob die Klägerin am 12. Mai 2009 (im Verfahren S 4 RS 914/09) Klage zum Sozialgericht Dresden. Das Klageverfahren wurde mit Beschluss vom 13. Juli 2009 ruhend gestellt und mit Verfügung vom 1. Oktober 2010 (im Verfahren S 4 RS 1557/10) fortgeführt. Die Beklagte unterbreitete mit Schriftsatz vom 26. November 2010 einen Vergleichsvorschlag, den die Klägerin mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2010 annahm.

Ä

In Ausführung des gerichtlichen Vergleichs stellte die Beklagte mit Bescheid vom 30. Juni 2011 die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 GG, die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 2. September 1968 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum Abs. 1 GG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter anderem auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Y&H Herrenmode GmbH vom 18. November 2002, fest. Dabei stellte sie höhere Entgelte für die Jahre 1976 (50,00 Mark), 1979 (50,00 Mark) und 1989 (300,00 Mark) wegen nachgewiesener Prämien fest. Die Feststellung höherer Entgelte für weitere Jahre, unter anderem wegen Jahresendprämien, lehnte sie hingegen ab, weil deren Zufluss nicht nachgewiesen worden sei. Den Ablehnungs- und Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheid vom 15. Oktober 2008 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2009) hob sie vollständig auf. Einen hiergegen von der Klägerin zunächst am 19. Juli 2011 erhobenen Widerspruch nahm die Klägerin mit Schriftsatz vom 29. August 2011 wieder zurück.

Ä

Mit Überprüfungsantrag vom 31. März 2014 (Eingang bei der Beklagten am 2. April 2014) begehrte die Klägerin die Berücksichtigung von Jahresendprämien

in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte sie erneut die schriftlichen Erklärungen der Zeugen X vom 15. November 2007 und vom 20. Februar 2008 sowie W vom 13. Oktober 2007 und vom 20. Februar 2008 vor. Die Beklagte holte mit Schreiben vom jeweils 16. April 2014 weitere Auskünfte der Zeugen X vom 7. Mai 2014 und W vom 18. Juni 2014 ein.

Ä

Den Änderungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23. Juni 2014 ab.

Ä

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 30. Juni 2014 (Eingang bei der Beklagten am 3. Juli 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendprämien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

Ä

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen. Die Erklärungen der Zeugen seien nicht ausreichend.

Ä

Hiergegen erhob die Klägerin am 27. November 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 37 RS 1880/14) und begehrte (zunächst) die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1972 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Mit Schriftsatz vom 7. Juni 2021 beschränkte sie ihr Klagebegehren auf die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1972 bis 1983, zumindest in einer Mindesthöhe im Rahmen der Glaubhaftmachung.

Ä

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage gemäß Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 15. August 2016 (im Verfahren S 4 RS 1880/14) und Anordnung der Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 13. April 2018 (im Verfahren [S 4 R 555/18](#) ZV) sowie nach Einholung einer Auskunft des Zeugen W vom 24. März 2021 gemäß Gerichtsbescheid vom 15. März 2022 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zufluss und Höhe der

begehrten Jahresendprämien habe die Klägerin weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Über Unterlagen verfüge sie nicht. Auch die Zeugen hätten zur Höhe der Jahresendprämien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendprämie hätten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer Mindesthöhe von Jahresendprämien sei unzulässig, da sie die tatsächliche Prämienhöhe in keiner Weise widerspiegele.

Ä

Gegen den am 17. März 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 1. April 2022 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1972 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesthöhe weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Ä

Die Klägerin beantragt â sinngemäß und sachdienlich gefasst â,

Ä

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 15. März 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 23. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 16. Januar 2003 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 30. Juni 2011 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1972 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und führt ergänzend aus: Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloß

einfache Möglichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genügt keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch ausdrücklich mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die Mindest-JEP-Judikatur des 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht als erstes Obergericht mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im übrigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. März 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. März 2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) ihre Ansicht geäußert, sodass sie sich deren Begründungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erkläre.

Ä

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von der Klägerin angefordert.

Ä

Mit Schriftsätzen vom 12. Juli 2022 (Klägerin) sowie vom 14. Juli 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Ä

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Ä

Entscheidungsgründe:

Ä

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Ä§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Ä§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Ä

II.

Die statthafte und zulässige Berufung der Klägerin ist überwiegend begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage überwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn die Klägerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihr in den Jahren 1972 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 16. Januar 2003 in der Fassung des Bescheids vom 30. Juni 2011 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrte die Klägerin ausdrücklich und ausweislich ihres Klagebeschränkungsschriftsatzes vom 7. Juni 2021 bereits im Klageverfahren schon nicht mehr.

Ä

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 23. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2014 ([Ä§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten ([Ä§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 16. Januar 2003 in der Fassung des Neufeststellungsbescheids vom 30. Juni 2011 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Ä§ 44](#) des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 15. März 2022 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 23. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 16. Januar 2003 in der Fassung des Neufeststellungsbescheids vom 30. Juni 2011 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1972 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit die Klägerin hierfür, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im übrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Ä

Nach [Ä§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Ä§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen

werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 16. Januar 2003 in der Fassung des Neufeststellungsbescheids vom 30. Juni 2011 ist teilweise rechtswidrig.

Ä

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃG hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 16. Januar 2003 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 30. Juni 2011 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG (vgl. Â§ 5 AAÃG) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃG). JahresendprÃ¤mien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berÃ¼cksichtigt.

Ä

GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. Â§ 5 AAÃG) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ãig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerkÃ¤ftigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃG als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das âerzielte Arbeitsentgeltâ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort âerzieltâ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem âaufgrundâ seiner BeschÃ¤ftigung âzugeflossenâ, ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerkÃ¤ftigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren âFormen der Verteilung nach

Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR]" Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Die Klägerin hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihr ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Â

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AA-G abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte

Teil des Verdienstes zu $\frac{1}{4}$ nf Sechsteln ber $\frac{1}{4}$ cksichtigt.

Ä

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die Kl $\ddot{a}$ gerin den Zufluss von Jahresendpr $\ddot{a}$ mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch f $\ddot{a}$ r die Zuflussjahre 1972 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete H $\ddot{o}$ he der Jahresendpr $\ddot{a}$ mien, die zur Auszahlung an sie gelangten, hat sie zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar f $\ddot{a}$ r die Zuflussjahre 1972 bis 1983, in einer Mindesth $\ddot{o}$ he glaubhaft machen k $\ddot{a}$ nnen; eine Sch $\ddot{a}$ tzung $\hat{=}$ wie von der Kl $\ddot{a}$ gerin im Klageverfahren urspr $\ddot{u}$ nglich noch begehrt $\hat{=}$ hingegen ist nicht m $\ddot{o}$ glich (dazu nachfolgend unter 2.).

Ä

1.

Der Zufluss von Jahresendpr $\ddot{a}$ mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch f $\ddot{a}$ r die begehrten Zuflussjahre 1972 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Ä

Ä

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gew $\ddot{a}$ hrungsunterlagen, Beurteilungsb $\ddot{a}$ llgen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen f $\ddot{a}$ r an die Kl $\ddot{a}$ gerin geflossene Pr $\ddot{a}$ mienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verf $\ddot{u}$ gt auch $\ddot{a}$ ber keine Unterlagen, mit denen sie die Gew $\ddot{a}$ hrung von Jahresendpr $\ddot{a}$ mien belegen k $\ddot{a}$ nnte, wie sie selbst ausf $\ddot{u}$ hrte.

Ä

Unterlagen $\ddot{a}$ ber die Auszahlung von Jahresendpr $\ddot{a}$ mien im VEB Ä Herrenmode Y $\ddot{a}$ l. liegen auch nicht mehr vor, wie sich der schriftlichen Auskunft der Y $\ddot{a}$ l. Herrenmode GmbH vom 6. November 2007 entnehmen l $\ddot{a}$ sst.

Ä

Nachweise zu an die Kl $\ddot{a}$ gerin gezahlten Jahresendpr $\ddot{a}$ mien liegen auch im $\ddot{A}$ brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist f $\ddot{a}$ r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

b)

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an die Klägerin ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1972 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die „gute Möglichkeit“ aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – SozR 3-3900 § 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Ä

Dies zu Grunde gelegt, hat die Klägerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die begehrten Zuflussjahre 1972 bis 1983, vorlagen und sie jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

Ä

aa)

Die Klägerin war in den Jahren 1971 bis 1982 jeweils während des gesamten Planjahres Angehörige des VEB „Herrenmode Y“. (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den Eintragungen in den von ihr auf gerichtliche Anforderung vorgelegten Arbeitsverträgen und Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Ä

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem die Klägerin angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach § 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, *Arbeitsrecht [der DDR]* Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach § 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1972*) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der *Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *2. Prämienfond-VO 1973*) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der *Prämienfond-VO 1972* über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1982*) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 *Prämienfond-VO 1972*, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 *Prämienfond-VO 1982*). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 *Prämienfond-VO 1972*, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 *Prämienfond-VO 1982*).

Ä

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, *Die „leere Hand“ ist tot – wie geht es weiter?*, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren

erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Ä

cc)

Ausgehend von den schriftlichen Aussagen der Zeugen W. Ä. und X. Ä. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die Klägerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Ä

Der Zeuge X. Ä., der die Klägerin seit Betriebseintritt im Jahr 1968 aus der betrieblichen Zusammenarbeit kannte, gab in seinen schriftlichen Erklärungen vom 15. November 2007, vom 20. Februar 2008 und vom 7. Mai 2014 wiederholt an, dass der VEB Ä. Herrenmode Y. Ä. in den Jahren 1967 bis 1971/1972 jährlich Jahresendprämien an alle Mitarbeiter, und somit auch an die Klägerin, zahlte. Als Fachdirektor und Mitglied der Direktion hatte er in diesen Jahren sowohl an der Erarbeitung der betrieblichen Jahresbilanzen als auch an der Bestimmung der Höhe und Verteilung der Prämienmittel maßgeblich mitgewirkt. Die Höhe der Jahresendprämien war vor allem von kollektiven Leistungszielen abhängig, vor allem von der Erfüllung der betrieblichen Leistungsziele (Warenproduktion, Betriebsergebnis) und von der Erfüllung wesentlicher Leistungsziele in den Struktureinheiten des Betriebes (zum Beispiel von der sortimentsgerechten Erfüllung des Produktionsplanes im Direktionsbereich Produktion, in dem damals auch die Klägerin arbeitete). Von der Erfüllung der kollektiven Leistungsziele her gab es in den einzelnen Direktionsbereichen keine Kürzungen, denn die Ziele wurden jährlich erfüllt bzw. überboten. Die individuelle Festlegung der Prämienhöhe erfolgte dann in den einzelnen Arbeitskollektiven im Beisein des Gewerkschaftsvertrauensmannes durch den zuständigen Leiter. Die direkte Auszahlung der Jahresendprämie nahm der Zeuge für die ihm unterstellten Mitarbeiter selbst vor. Die Einholung weiterer Aussagen vom Zeugen X. Ä. ist nicht möglich, da dieser ausweislich der bereits im Klageverfahren vom Sozialgericht Dresden eingeholten Auskunft aus dem Kernmelderegister bereits am 16. Mai 2017 verstorben ist.

Ä

Der Zeuge W. Ä., der von 1973 bis 1990 als Direktor für Ökonomie des VEB Ä. Herrenmode Y. Ä. fungierte und die Klägerin seit 1972 aus der engen betrieblichen Zusammenarbeit zwischen den Direktionsbereichen Ökonomie und Produktion kannte, gab in seinen schriftlichen Erklärungen vom 13. Oktober 2007, vom 20. Februar 2008 und vom 18. Juni 2014 wiederholt an, dass der VEB Ä. Herrenmode Y. Ä. für die Jahre 1972 bis 1989 jährlich Jahresendprämien an

die Mitarbeiter des Betriebes, und somit auch an die KlÄgerin, zahlte. Die Höhe der Jahresendprämie war dabei leistungsabhängig. Als Direktor für Ökonomie war der Zeuge verantwortlich für die Ermittlung der Jahresendprämien für den gesamten Betrieb sowie für die Differenzierung auf die Direktionsbereiche und Gewerke. Grundlage dafür war die Erfüllung der Kennziffern und Kriterien entsprechend der betrieblichen Wettbewerbsvereinbarung. Für jeden Bereich waren konkrete Leistungskennziffern festgelegt, die monatlich, quartalsweise und jährlich abgerechnet wurden. Die Höhe der Jahresendprämien der Bereiche und der einzelnen Mitarbeiter richtete sich nach der Erfüllung dieser Vorgaben. Aus diesem Grund lagen Bereiche / Gewerke auch über oder unter dem Durchschnitt. Eine generelle Versagung der Jahresendprämien war nur bei nachgewiesenen Verfehlungen möglich, was bei der KlÄgerin nicht zutraf. Weitere Auskünfte konnten vom Zeugen W. nicht mehr eingeholt werden, nachdem dieser auf die schriftliche Anfrage des Sozialgerichts Dresden vom 22. März 2021 am 24. März 2021 telefonisch mitteilte, dass er weitergehende Angaben nicht mehr tätigen kann.

Ä

Unzulänglichkeiten der KlÄgerin, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1972 bis 1983 zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen.

Ä

Den angeforderten und von der KlÄgerin vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen lässt sich zum einen entnehmen, dass die KlÄgerin wegen ihrer guten Arbeitsleistungen kontinuierliche Gehaltssteigerungen erreichte. Zum anderen geht aus den vorgelegten Arbeitsvertragsunterlagen hervor, dass die KlÄgerin

- ihr fachliches Wissen über die Bekleidungsindustrie ständig erweiterte,
- ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Produktionsdisposition festigte,
- ihre Tätigkeiten langjährig und erfolgreich verrichtete,
- besondere Leistungen vollbrachte,
- sehr gute Arbeit leistete,
- hohen persönlichen Einsatz an den Tag legte,
- ihre Aufgaben voll erfüllte,
- durch gute Anleitung ihrer Mitarbeiter und straffe Kollektivführung die konsequente Einhaltung der Arbeitsorganisation und der Qualität sicherte,
- sich in hohem Maße engagierte.

Ä

Dem betrieblichen Arbeitszeugnis der Y. Herrenmode GmbH vom 30. Oktober 1991, welches über die gesamte Beschäftigungszeit der KlÄgerin im Betrieb seit 1. September 1968 Auskunft gibt, lässt sich zudem weitergehend und

bestätigend entnehmen, dass die Klägerin

- bei ihrer Tätigkeit ihre gute Auffassungsgabe und ihr Organisationstalent zum Einsatz brachte,
- ihre Tätigkeiten mit hohem persönlichen Einsatz und großem Geschick ausführte,
- sich stets mit hohem Selbstbewusstsein in allen Fragen ihrer Tätigkeit durchsetzte,
- auch ihre unmittelbaren Mitarbeiter im Interesse des Betriebes stets gut motivierte.

Ä

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der Klägerin im Äbriegen durch die ihr von ihrem Beschäftigungsbetrieb mit Urkunden vom 18. Februar 1974, vom 7. Oktober 1981, vom 7. Oktober 1984 und vom 1. Mai jeweils verliehenen Auszeichnungen als „Aktivist der sozialistischen Arbeit“. Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der „Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“, die Bestandteil der „Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen“ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Ä

Zusammenfassend wird der Klägerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr übertragene Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

Ä

2.

Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1971 bis 1982) in den Zuflussjahren 1972 bis 1983 zur Auszahlung an die Klägerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1972 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Ä

a)

Die der Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1971 bis 1982) in den Jahren 1972 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Ä

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Ä Herrenmode Y. liegen auch nicht mehr vor, wie sich der schriftlichen Auskunft der Y. Herrenmode GmbH vom 6. November 2007 entnehmen lässt.

Ä

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen X. und W. nicht vorlegen.

Ä

Nachweise zu an die Klägerin gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an die Klägerin in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

Ä

b)

Die konkrete Höhe der an die Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1971 bis 1982) in den Jahren 1972 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1971 bis 1982 in den Zuflussjahren 1972 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest

zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Ä

aa)

Den Angaben der Klägerin sowie der Zeugen X und W. Ä kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werkstätigen orientierte. Die Klägerin selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Sie konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugen X und W. Ä bestätigten dieses grundsätzliche Prozedere und führten aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge der Klägerin keine konkreten Angaben tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachten die Zeugenbefragungen nicht. Soweit die Zeugen X und W. Ä in ihren schriftlichen Erklärungen vom 13. Oktober 2007, vom 15. November 2007 und vom 20. Februar 2008 ausführten, die Jahresendprämien seien „im Durchschnitt des Betriebes und aller Jahre“ in Höhe eines Monatsbruttogehaltes gezahlt worden, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angaben jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen „in der Regel“, „circa“, „zwischen“, „etwa“- oder „ungefähr“-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Ä§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von den Zeugen noch von der Klägerin getätigt werden.

Ä

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben der Klägerin sowie der Zeugen zur Höhe der an die Klägerin geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer „guten Möglichkeit“ gerade des von der Klägerin oder den Zeugen angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Ä

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der von der Klägerin und den Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des Werktätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., „Lohn und Prämie“ Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, „Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie“, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und

Sozialfonds f  r volkseigene Betriebe im Jahre 1972   [nachfolgend: 1. DB zur Pr  mienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der H  he der Jahresendpr  mie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (   6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Pr  mienfond-VO 1972). Au  erdem war geregelt, dass die Jahresendpr  mien f  r Arbeitskollektive und einzelne Werkt  tige nach der Leistung unter besonderer Ber  cksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (   7 Abs. 2 Satz 2 Pr  mienfond-VO 1972,    6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Pr  mienfond-VO 1972,    9 Abs. 3 Satz 1 Pr  mienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien f  r die Zul  ssigkeit der Erh  hung der durchschnittlichen Jahresendpr  mie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Ma  gabe des    6 der    Ersten Durchf  hrungsbestimmung zur Verordnung   ber die Planung, Bildung und Verwendung des Pr  mienfonds f  r volkseigene Betriebe    (nachfolgend: 1. DB zur Pr  mienfond-VO 1982) vom 9.   September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr.   34, S.   598) in der Fassung der    Zweiten Durchf  hrungsbestimmung zur Verordnung   ber die Planung, Bildung und Verwendung des Pr  mienfonds f  r volkseigene Betriebe    (nachfolgend: 2. DB zur Pr  mienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr.   6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren    wesentliche Erh  lung    sowie die    Anerkennung langj  hriger Betriebszugeh  rigkeit    eine Rolle (   6 Abs.   2 Satz 2 der 1. DB zur Pr  mienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (   6 Abs. 3 der 1. DB zur Pr  mienfond-VO 1982). Die endg  ltige Festlegung der Mittel zur Jahresendpr  mierung f  r die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschlie  lich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zust  ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abh  ngig vom tats  chlich erwirtschafteten Pr  mienfonds durch den Betrieb und von der Erf  llung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (   8 Abs.   1 Pr  mienfond-VO 1972,    6 Abs. 5 der 1. DB zur Pr  mienfond-VO 1982).

  

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern der Kl  gerin noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendpr  mienh  he ma  geblichen Faktoren konnten die Kl  gerin oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben t  tigen.

  

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erf  llt. Die blo  e Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen F  llen Jahresendpr  mien ber  cksichtigt worden sind     etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten    , gen  gen nicht, um den Zufluss von Jahresendpr  mien in einer bestimmten oder berechenbaren

HÄ¶he konkret an die KlÄ¶gerin glaubhaft zu machen. Denn hierfÄ¶r wÄ¶re â¶¶ wie ausgefÄ¶hrt â¶¶ erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des von der KlÄ¶gerin geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende JahresendprÄ¶mie nachgewiesen worden wÄ¶re, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der ErfÄ¶llung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete HÄ¶he als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

bb)

Allerdings kommt fÄ¶r die ZeitrÄ¶ume der Geltung

- der â¶¶Verordnung Ä¶ber die Bildung und Verwendung des PrÄ¶mienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat^{en}, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÄ¶r die Jahre 1969 und 1970â¶¶ (nachfolgend: PrÄ¶mienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der â¶¶Zweiten Verordnung Ä¶ber die Bildung und Verwendung des PrÄ¶mienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat^{en}, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÄ¶r die Jahre 1969 und 1970â¶³ (nachfolgend: 2. PrÄ¶mienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der â¶¶Verordnung Ä¶ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄ¶mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÄ¶r das Jahr 1971â¶¶ (nachfolgend: PrÄ¶mienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der PrÄ¶mienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Ä¶ PrÄ¶mienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der PrÄ¶mienfond-VO 1972 Ä¶ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der PrÄ¶mienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der HÄ¶he von dem Grunde nach glaubhaft gemachten JahresendprÄ¶mien in einer MindestHÄ¶he in Betracht.

Ä

fÄ¶r diese ZeitrÄ¶ume legen

- Ä¶ 9 Abs. 7 PrÄ¶mienfond-VO 1968,
- Ä¶ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÄ¶mienfond-VO 1971 und
- Ä¶ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 PrÄ¶mienfond-VO 1972

nÄ¶mlich verbindlich fest, dass der PrÄ¶mienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der JahresendprÄ¶mie ermÄ¶glichen musste, dass die MindestHÄ¶he der JahresendprÄ¶mie des einzelnen Werk^tÄ¶tigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese MindestHÄ¶he der an den

einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestätigten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für diese Werktätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werktätigen anknüpfen. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werktätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestätigen im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werktätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werktätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, Werktätigen an (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werktätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen

Interessiertheit zur Verfǘgung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortrãgt, dass Voraussetzung dafãr war, dass Werktrãtze einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprãmienart âJahresendprãmieâ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prãmienmittel zumindest in diesem Umfang fãr die Jahresendprãmie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prãmienfond des Beschãftigungsbetriebes der Klãgerin in den betroffenen Jahresendprãmienjahren diese Voraussetzungen konkret erfãllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsãchlich glaubhaft gemacht worden, weil die Klãgerin sãmtliche konkrete Voraussetzungen fãr einen Rechtsanspruch auf Jahresendprãmie in den streitgegenstãndlichen Jahresendprãmienjahren erfãllte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollstãndig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Hãhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes kãme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prãmienfond den Mindestbetrag in der Mindesthãhe ãberhaupt zur Verfǘgung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prãmienmittel im Mindestumfang ãberhaupt fãr die Jahresendprãmie bereitgestellt habe, mithin, ob die Klãgerin dem Grunde nach ãberhaupt Anspruch auf Jahresendprãmien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulãssigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. âpetitio principii).

Â

Fãr den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prãmienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ãhnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprãmie nicht mehr festgestellt werden. Die Prãmienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthãhe der Jahresendprãmie des einzelnen Werktrãtigen nicht mehr fest. Â§ 9 Abs. 3 Satz 5 Prãmienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werktrãtigen (bei Erfãllung der fãr sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfãllung und ãbererfãllung der fãr den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprãmie annãhernd in gleicher Hãhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prãmienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prãmienfond-VOen 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthãhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs âsollenâ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht âjustiziableâ Mindestbetrãge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknãpfungstatsachen gewertet werden kãnnten. Auch eine âstatische Fortschreibungâ der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prãmienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprãmie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Â

Soweit sich die Beklagte im ãbrigen auf die Urteile des âBG seit 1. Juni 2021 nicht

mehr f  r das Recht der Zusatzversorgung zust  ndigen    4. Senats des S  chsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr.    60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat    trotz   berpr  fung    keinen Anlass sieht seine begr  ndete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzu  ndern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4.   Senats des S  chsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begr  ndeten Argumentation des 5. und 7. Senats des S  chsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen F  llen gerade nicht entscheidungstragend war (w  rtlich hei  t es dort:   unabh  ngig von der Rechtsfrage, ob die Pr  mien-Verordnungen    wie vom 5. Senat des S  chsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen    in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983   berhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage f  r einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendpr  mien an den einzelnen Werk  tigen in einer gesetzlich bestimmten H  he herangezogen werden k  nnen,   ;  ). Im   brigen behandelt der erkennende Senat die Pr  mienverordnungen der DDR auch nicht    wie die Beklagte meint    als Rechtsgrundlage f  r die Auszahlung der Jahresendpr  mien an den einzelnen Werk  tigen  ; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus     117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des S  chsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angef  hrten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird    neben dem lediglich fast zehnteiligem   Abschreiben   aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des S  chsischen Landessozialgerichts    nur angef  hrt, dass die Pr  mienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Besch  ftigten vermitteln. Davon geht    nochmals    auch der erkennende Senat aus. Die Pr  mienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als   generelle Ankn  pfungstatsachen   bzw.    als   generelle Tatsachen   (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30.   Oktober 2014    [B 5 RS 2/13 R](#)    JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019    [B 5 RS 2/18 R](#)    JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) f  r die Jahresendpr  mienh  he des einzelnen Werk  tigen herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werk  tige im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umst  nde glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendpr  mienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach     117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erf  llt hatte. Einen   Rechtsanspruch des einzelnen Werk  tigen auf eine Pr  mierung in Form von Jahresendpr  mien aus den Pr  mienverordnungen   nimmt der erkennende Senat    entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten    weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Pr  mienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der H  he bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen    bereits aufgezeigten    Gr  nden kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. M  rz 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr.    33 ff.) und vom 24. M  rz 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr.    37 ff.) durchdringen. Denn    wie bereits

dargelegt â handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine â wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete â âkonservative Schätzung der Höhe der Jahresendprämieâ.

Ä

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erläuterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1971 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1972 bis 1983 Bedeutung, weil die Klägerin in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst der Klägerin, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 16. Januar 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnausküften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der Y&J. Herrenmode GmbH vom 18. November 2002), hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2.

Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AA-G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben können, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 16. Januar 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnausküften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der Y&J. Herrenmode GmbH vom 18. November 2002) sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel. Da die Entgeltbescheinigung der Y&J. Herrenmode GmbH vom 18. November 2002 das tatsächliche Entgelt der Klägerin für das Jahr 1977, wegen nicht auffindbarer Lohnunterlagen, nicht ausweist, kann hinsichtlich des Entgeltes für das Planjahr 1977 lediglich auf das im Ausweis für Arbeit und

Sozialversicherung ausgewiesene (und nachgewiesene) Entgelt zur¹/₄ckgegriffen werden.

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind f¹/₄r die Kl^äxgerin Jahresendpr^äxmienzahlungen f¹/₄r die in den Planjahren 1971 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1972 bis 1983 ausgezahlten Jahresendpr^äxmien wie folgt zu ber¹/₄cksichtigen:

Ä

JEP-An- spruchsjahr	Jahresarbeits- verdienst	Monatsdurch- schnittsverdie- bst	JEP-Mindest- betrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP- Zuflussjahr
1971	8.400,00 M	700,00 M	233,33 M	194,44 M	1972
1972	9.598,00 M	799,83 M	266,61 M	222,17 M	1973
1973	10.464,00 M	872,00 M	290,67 M	242,22 M	1974
1974	11.742,00 M	978,50 M	326,17 M	271,81 M	1975
1975	12.162,00 M	1.013,50 M	337,83 M	281,52 M	1976
1976	12.166,00 M	1.013,83 M	337,94 M	281,62 M	1977
1977	6.846,00 M	570,50 M	190,17 M	158,47 M	1978
1978	11.654,00 M	971,17 M	323,72 M	269,77 M	1979
1979	12.605,00 M	1.050,42 M	350,14 M	291,78 M	1980
1980	13.082,00 M	1.090,17 M	363,39 M	302,82 M	1981
1981	13.297,00 M	1.108,08 M	369,36 M	307,80 M	1982
1982	12.559,00 M	1.046,58 M	348,86 M	290,72 M	1983

Ä Ä

c)

Weil die Kl^äxgerin den Bezug (irgend-)einer Jahresendpr^äxmie f¹/₄r die Planjahre 1971 bis 1982 in den Zuflussjahren 1972 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren H^ähe aber weder nachweisen noch ^äber die Mindesth^ähe hinaus konkret ^ä glaubhaft machen konnte, kommt eine Sch^ätzung der H^ähe dieser Pr^äxmienbetr^äge nicht in Betracht (vgl. dazu ausf¹/₄hrlich: BSG, Urteil vom 15.Ä Dezember 2016 ^ä [B 5 RS 4/16](#) R ^ä SozR 4-8570 Ä§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Ä 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweisma^ästabes im Sinne einer Sch^ätzungswahrscheinlichkeit sieht [Ä§ 6 AAÄ](#) nicht vor. H^ätte der Gesetzgeber eine Sch^ätzbefugnis schaffen wollen, so h^ätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Sch^ätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des gesch^ätzten Verdienstes treffen m^ässen, nachdem er schon f¹/₄r den strengeren Beweisma^ästab der Glaubhaftmachung nur die M^äglichkeit einer begrenzten Ber¹/₄cksichtigung (zu f¹/₄nf Sechsteln) erm^äglicht hat. Auch aus [Ä§ 6 Abs. 5 AAÄ](#) in Verbindung mit [Ä§ 256b](#) Abs.Ä 1 und [Ä§ 256c Abs.Ä 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche Sch^ätzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden

Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gem. [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und âentsprechendâ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AA-G](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AA-G](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AA-G](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â [B 4 RA 6/99 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1972 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AA-G waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AA-G) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gem. [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam ☐ trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1972 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien ☐ nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch ursprünglich im Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Erstellt am: 21.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024